



Entscheidung

In der Sache

Leon Schweiger

Beteiligter

Verein: Berlin Rockettes e.V.
Paradestraße 20
12101 Berlin

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland c/o Roland Büttner o
Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gemäß § 6 Absatz
3 REO

wegen **Matchstrafe (wegen brutalen Vergehens) am 04.10.2025 in der Partie der 1.
Floorball-Bundesliga Herren Spiel Nr. 24, Unihockey Igels Dresden gegen Berlin
Rockets**

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne
(Vorsitzender) und Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid auf Grund eines
schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten,
an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL-Herren
teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins Berlin
Rockets e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach
Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu
zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins Berlin
Rockets e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach
Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von
EUR 100,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils
zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Begründung:

1.

Die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK) hat mit einer E-Mail vom 06.10.2025 einen Antrag an die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland (VSK) gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten auf Grund einer Szene im Spiel Nr. 24 der 1. Floorball Bundesliga Herren einzuleiten:

... die RSK beantragt hiermit die Einleitung eines Verfahrens wegen eines brutalen Vergehens von Leon Schweiger an Bruno Haltenorth. Die beiden Spieler kommen zu Fall. Sofort holt Leon Schweiger mit seinem Schläger Schwung und schlägt diesen gegen seinen Gegenspieler. Der Schläger wird hier als Waffe eingesetzt, glücklicherweise nur in Richtung der Beine des Gegners.

Beweismittel:

*Video https://www.youtube.com/watch?v=5ZNb-9C_EkQ
Zeitindex: 2:08:33 ff*

Der Spielbericht ist hier:

<https://saisonmanager.de/fvd/1890-1-fbl-herren/spiel/43455> . . . "

2.

Die RSK begründet die Strafbarkeit des Einsatzes des Beteiligten im Spiel Nr. 24 gemäß Ziffer 6.14.12 SPRGK Version 2022. Der Beteiligte hat auf Grund eines Schlages mit seinem Stock in Richtung seines Gegenspielers diese Regelverletzung vorgenommen. Der Gegenspieler ist in dieser Situation in einer ungeschützten Position und wird durch den Schlag getroffen.

Die RSK hat entsprechend § 13 Absatz 1 SRO i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziffer 6 REO das Recht ein Verfahren einzuleiten. Gemäß § 9 Satz 2 REO sind als Beweismittel für einen derartigen Antrag auch der Video-Beweis und analog technische Beweismittel entsprechend der Voraussetzung der Regelung der Spielordnung (SPO) zugelassen. Insofern ist im § 13 Absatz 1 SRO geregelt, dass bei Vergehen die nach der SPRGK führen, durch die RSK innerhalb von 10 Tagen im Nachgang zum Spiel auf Eigeninitiative ein Verfahren vor der VSK eingeleitet werden kann.

Bei solchen zu bewertenden Szenen und verhängten disziplinarischen Strafen kann ungeschnittenes Bildmaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Die Einbeziehung der RSK wäre auch unter Beachtung von § 6 Abs. 3 REO geboten, da es sich um den möglichen Ausspruch einer (nachträglichen) Matchstrafe handelt. Auch aus diesem Grund wäre die RSK passivlegitimiert.

Die Verbandsspruchkammer hat am 06.10.2023 das Verfahren eingeleitet.

Die Schiedsrichter wurden angehört. Die Schiedsrichter haben in sich insoweit eingelassen, dass sie die Situation sehr wohl bewusst wahrgenommen haben, insbesondere einen Zweikampf von zwei Spielern beschrieben. Dieser Zweikampf wurde als regelkonform gewertet. Der hier von der RSK reklamierte Stockschlag wurde von den Schiedsrichtern nicht erkannt.

Der Beteiligte und sein Verein haben sich ebenfalls zur Sache eingelassen. Der Beteiligte hat in seiner Stellungnahme mit der E-Mail vom 12.10.2025 nicht abgestritten, seinen am Boden liegenden Gegenspieler mit dem Stock getroffen zu haben. Er beschreibt dieses als ein aus einer „recht unübersichtlichen“ Situation und als Reflexbewegung infolge des Ablaufes des Zweikampfes, in dessen Folge der Beteiligte und sein Dresdener Gegenspieler zu Fall kamen.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

3.

a.

Der Antrag der RSK vom 06.10.2025 zum nachträglichen Ausspruch einer Matchstrafe wurde fristgerecht eingereicht, da das betroffene Spiel Nr. 24 der 1. FBL-Herren am 04.10.2025 stattfand; § 13 Abs. 1 Satz 1 SRO. Die RSK war diesbezüglich auch antragsberechtigt; § 13 Abs. 1 SRO i.V. m. § 19 Abs. 1 Ziffer 6 REO.

b.

Die Schiedsrichter haben zwar die Situation Zweikampf bewertet und dabei das Spiel nur deshalb unterbrochen, weil die beiden Spieler zu Fall kamen und sich länger auf dem Boden liegend befanden. Da die Schiedsrichter eine Bewertung der Spielsituation zwar getroffen, aber das fehlbare Verhalten des Beteiligten nicht erkannt haben, war die Möglichkeit gegeben, diese Situation im Nachgang zu bewerten. Es lag keine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter vor, die einer nachträglichen Verfahrenseinleitung entgegenstehen könnte (hierzu analog § 13 Abs. 1 Satz 2 SPO).

c.

Gemäß § 9 Satz 2 REO hat die VSK den Video-Beweis zur Entscheidungsfindung zugelassen und herangezogen.

Nach Ansicht des Videos kann die Spielsituation und der Zweikampf bewertet werden. Aus dem vorgelegten Video ist erkennen, dass es zu einem intensiven Zweikampf des Beteiligten mit seinem Dresdener Gegenspieler gekommen ist. Dabei kamen beide Spieler zum Fallen, wobei zunächst der Dresdner Spieler einen Fuß des Beteiligten in dessen Fallbewegung ins Gesicht bekam. Erst danach ging der Fuß des Dresdners in Richtung Gesicht des Beteiligten. Der Beteiligte hat sich sicherlich auch zu schützen versucht, aber in seiner Bewegung und mit dem Stock in der Hand mit einer gewissen Energie in Richtung seines Gegenspielers „durchgezogen“.

Damit ist der Tatbestand des brutalen Vergehens erfüllt, da dieser voraussetzt, dass ein Spieler mit einem Stock auf seinen Gegenspieler einwirkt. Dabei bleibt es nicht bei einem (ebenso strafbaren) Versuch, da der Gegenspieler mit dem Stock getroffen wurde.

Es ist zu erkennen, dass dieses Auftreffens des Stockes leicht war und der Beteiligte seinem Gegenspieler aufgeholfen hat. Beide Spieler haben sich die Hand gegeben und die Situation damit beendet. Es gab keine weiteren Proteste und/oder Diskussionen mit den Schiedsrichtern durch das Dresdener Team oder dem betroffenen Dresdener Spieler.

Damit wird nach Ansicht des Videos durch die VSK der Kontakt in der Weise eingeschätzt, dass der Beteiligte seinen Gegenspieler durchaus getroffen hat und damit den Tatbestand des brutalen Vergehens erfüllt hat; Ziffer 6.14.12. SPRGK Version 2022.

Es ist nur die Bewertung offen, wie hierauf rechtlich zu sanktionieren ist.

4.

In Anbetracht der vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Beweismittel durch die VSK wurde ein strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer nachträglichen Verhängung einer Matchstrafe ausreicht. Allerdings muss die gesamte Zweikampfsituation einbezogen werden, in der auch der Beteiligte von einem Fuß seines Gegenspielers getroffen wurde. Das wird bei der Straffindung berücksichtigt. Auch das es eine natürliche Bewegung im Abrollen durch den Beteiligten gegeben hat, die mit zu der Dynamisierung der Bewegung mit dem Stock in der Hand beigetragen hat. Der Schlag war nur als ein leichter Schlag zu beurteilen. Das ergibt sich auch und gerade aus der Reaktion des Dresdener Gegenspielers und des Dresdener Teams.

Auch haben sich die beiden in den zu bewertenden Zweikampf verwickelten Spieler sofort die Hand gegeben und damit den Zweikampf als beendet angesehen. Der Beteiligte hat seinen Gegenspieler sofort aufgeholfen, was dieser auch zugelassen hat.

In Anbetracht dessen ist der Ausspruch einer Sperre von 1 Spieltag in der 1. FBL-Herren ausreichend; § 23 Abs. 4 lit. c REO i.V.m. Ziffer 6.13.2, 6.14.12 SPRGK Stand 2022.

Die Geldstrafe in Höhe von 100,00 EUR (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) ist nicht zu erhöhen.

Die Kostenentscheidung über 100,00 EUR beruht auf § 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins war geboten; § 23 Abs. 2 und 4 lit. f REO.

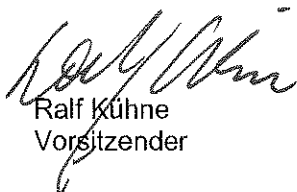
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.

Grimma/Halle


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin